LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/9822**

28.09.2015

Mündliche Anfragen

für die 93. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 30. September 2015

Geschäftsbereich des Finanzministeriums

69 * Abgeordneter
Ralf Witzel FDP

Folgekosten durch die Strategieänderung bei der WestLB-Abwicklung – Welche bislang nicht vorgesehenen Aufwendungen für das Land will der Finanzminister als Konsequenz aus der abgesagten PFS-Privatisierung nun zahlen?

Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans hat dem Parlament am 19. August 2015 mitgeteilt, dass er im Hinblick auf die Interessen der WestLB-Bad Bank Erste Abwicklungsanstalt (EAA) von der seit Jahren fest vorgesehenen Privatisierung der Portigon Financial Services (PFS) absehen möchte. Der Verkauf hätte einen Erlös zugunsten der EAA eingespielt, der in der Zwischenzeit mit 300 Millionen Euro bilanziell angesetzt worden ist. Die EAA bevorzugt es aber offenbar dennoch, lieber die PFS selbst in die eigenen Strukturen einzugliedern als eine Veräußerung durchzuführen.
Der Finanzminister weist in diesem Kontext auf den Umstand hin, dass wohl Vereinbarungen existieren, aufgrund des unterlassenen Verkaufs der PFS nun der EAA eine kompensatorische Zahlung aus Mitteln des Landes zu leisten.

*) Fragen 69 und 70 aus der Fragestunde vom 2. September 2015

Datum des Originals: 28.09.2015/Ausgegeben: 28.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In der HFA-Sitzung vom 19. August 2015 hat der Finanzminister ausweislich des Protokolls 16/951 unter anderem folgendes ausgeführt:

„… es reicht bis hin zu der protokollarisch festgelegten Äußerung: Sofern sich keine Zuführungen durch die – zustande gekommene oder nicht zustande gekommene – Veräußerung an die EAA ergeben, werden sich die Träger auf Basis der eingeführten Instrumente auf zusätzliche Maßnahmen verständigen.“

Zu diesem Sachverhalt sind der Börsenzeitung bereits am 13. August 2015 die nachfolgenden Informationen zu entnehmen:

„Darüber hinaus muss die EAA den in den Abwicklungsplan eingearbeiteten Verkaufserlös für PFS von bis zu 300 Millionen Euro wieder ausbuchen. Wie Walter-Borjans ausführte, sind sich die Träger der EAA in der Sache einig. Noch nicht festgelegt sei allerdings der Betrag, den das Land PFS mit auf den Weg geben müsse.“

Für Parlament und Öffentlichkeit ist aber unklar, auf welcher Rechtsgrundlage Zahlungen des Landes an die EAA für einen unterlassenen Verkauf der PFS fußen sollen und welche dazu bereits getroffenen Vereinbarungen unter der Beteiligung des Landes existieren.

Die Ausführungen des Finanzministers im HFA sind so allgemeiner Natur, dass diese gerade auch im Hinblick auf die Zahlungshöhe und die Modalitäten einer Bewertung einen immensen Handlungsspielraum lassen.

Ebenso gibt es bislang keinen Hinweis dieser Landesregierung darauf, in welchem Verfahren der Landtag vor Festlegung von Entscheidungen noch in die Beratung einbezogen wird.

Es ist außerdem nicht sachlogisch ersichtlich, warum das Land Zahlungen an die EAA leisten soll, wenn aufgrund von deren Interessenlage die lange Zeit fest angekündigte Privatisierung der PFS und damit auch deren Erlös ausbleiben soll.

Da die Kosten der WestLB-Abwicklung immer auch zumindest indirekt den Landeshaushalt tangieren, ist eine frühzeitige Information des Parlaments über die Pläne und Absichten der Landesregierung angezeigt.

Welche bislang nicht vorgesehenen Aufwendungen für das Land will der Finanzminister als Konsequenz aus der abgesagten PFS-Privatisierung nun zahlen?

Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

70 * Abgeordneten
Nicolaus Kern (PIRATEN)

Welche im Rahmen der Durchführung nicht vorhersehbaren Gründe sind dafür verantwortlich, dass im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens zur Beförderung von E-Scootern in öffentlichen Verkehrsmitteln so massive terminliche Verzögerungen auftreten, dass mobilitätseingeschränkte Menschen nun seit Monaten von der Nutzung von Bussen in NRW ausgeschlossen sind, obwohl gerade sie besonders auf die Nutzung des ÖPNV in ihrem Alltagsleben angewiesen sind?

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 05.03.2015 wurde durch die Vertreterin des MBWSV mitgeteilt, der Gutachter habe als Vorlage für das Gutachten zur Beförderungsfähigkeit von E-Scootern in Bussen als Zeitpunkt „Ende März angepeilt“. Im Anschluss solle am sogenannten „runden Tisch“ über das Gutachten gesprochen und Lösungen erarbeitet werden. Alle Beteiligten waren sich darüber einig, dass die Angelegenheit zwar sorgfältig, aber doch mit höchster Priorität bearbeitet werden solle.
Der genannte Termin wurde nicht eingehalten. Statt dessen wurde intern Ende Mai angegeben, man wolle noch die Erkenntnisse einer separaten Studie der Kölner Verkehrsbetriebe in das Gutachten mit einfließen lassen, wodurch sich die Fertigstellung des Gutachtens noch etwas verzögern würde.

In seiner letzten Sitzung vom 27.August – also mittlerweile fünf Monate nach dem ursprünglich angepeilten Termin – wird dem Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr nun mitgeteilt, man warte zum Abschluss des Gutachtens noch auf den Abschluss anderweitiger Untersuchungen. Während dessen sind die Nutzer von E-Scootern seit Monaten vom Transport durch Busse in NRW ausgeschlossen.

Da weder der beauftragte Gutachter, noch das Land NRW zum ersten Mal mit technischen Gutachten beschäftigt sind, ist diese Verzögerung und die damit einhergehende Kommunikation von Zeiträumen mittlerweile nicht mehr nachvollziehbar.

Mit einer schriftlichen Beantwortung dieser Anfrage bin ich nicht einverstanden.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

71 Abgeordnete
Angela Freimuth FDP

Wie gestaltet sich der Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz für Ärztinnen und Ärzte, die ehrenamtlich Flüchtlinge untersuchen?

Angesichts der großen Zahl neu ankommender Flüchtlinge und der nicht ausreichenden personellen Kapazitäten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zeichnen sich erhebliche Engpässe bei der Organisation der Eingangs- und Röntgen-untersuchungen ab. Um die Ausbreitung von Infektionen zu vermeiden und notwendige Behandlungen umgehend einzuleiten, sind aber frühzeitige medizinische Untersuchungen aller neu ankommenden Flüchtlinge unabdingbar.

Eine große Hilfe in der Durchführung der Untersuchungen besteht im Einsatz von freiwillig bzw. ehrenamtlich tätigen Ärztinnen und Ärzten. Die Bereitschaft zum Engagement wird aber teilweise dadurch eingeschränkt, dass Unsicherheit über den Versicherungsschutz besteht.

Die ärztliche Berufshaftpflicht umfasst je nach individuellem Versicherungsvertrag teilweise keine ehrenamtlichen Tätigkeiten. Bei einer ehrenamtlichen Untersuchung und Behandlung von Flüchtlingen in vom Land betriebenen Einrichtungen bzw. bei einer Vergütung durch das Land besteht grundsätzlich eine Absicherung im Rahmen der Staatshaftung. Eine entsprechende Amtshaftung der jeweiligen Kommune kommt auch bei einer Tätigkeit in kommunalen Einrichtungen bzw. auf Grundlage eines kommunalen Auftrages in Frage. Zudem besteht für ehrenamtliches Engagement ein nachrangiger Schutz durch die pauschale Absicherung über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag des Landes.

Beim Unfallschutz kann eine Absicherung über die gesetzliche Unfallversicherung in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bzw. in der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in Frage kommen. Für ehrenamtlich Engagierte, die nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen, besteht ein pauschaler Versicherungsschutz über den privatwirtschaftlichen Unfall-Sammelversicherungsvertrag des Landes.

Angesichts der Vielzahl der Möglichkeiten der Absicherung bedarf es der öffentlichen Klarstellung, in welcher Konstellation welcher Versicherungsschutz vorrangig greift.